

Kirchenordnung

der

Evangelisch-Reformierten Kirche

Kanton Solothurn

Stand: 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches.....	4
1 Gottesdienste, kirchliche Handlungen und weitere Feiern.....	4
1.1 Der Gottesdienst.....	4
1.2 Die Sakramente.....	6
1.2.1 Die Taufe.....	6
1.2.2 Das Abendmahl.....	8
1.3 Kirchliche Handlungen.....	9
1.3.1 Konfirmation.....	9
1.3.2 Kirchliche Trauung.....	9
1.3.3 Kirchliche Abdankung.....	10
1.3.4 Zuständigkeiten.....	11
1.3.5 Andere Segnungsfeiern.....	11
2 Unterricht, Weitergabe des Glaubens und Freiwilligenarbeit.....	12
2.1 Unterricht.....	12
2.2 Weitergabe des Glaubens.....	13
2.3 Freiwilligenarbeit.....	14
3 Seelsorge, Diakonie, Mission und Ökumene.....	14
4 Organisationen und Aufgaben.....	15
4.1 Die Kirchgemeinde.....	15
4.1.1 Allgemeines.....	15
4.1.2 Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen.....	16
4.1.3 Organisation der Kirchgemeinde.....	17
4.2 Die Kirchgemeindeversammlung.....	21
4.3 Der Kirchgemeinderat.....	24
4.4 Kommissionen.....	26
4.5 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte.....	27

4.6	Regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden	30
4.7	Das Pfarramt	31
4.8	Der Sozialdiakonische Dienst	36
4.9	Die Religionslehrpersonen	38
4.10	Prädikanten und Prädikantinnen	38
4.11	Weitere Dienste in der Kirchgemeinde.....	39
5	Die Kantonalkirche	39
5.1	Synode	39
5.2	Synodalrat	40
5.3	Geschäftsprüfungskommission	42
5.4	Beschwerdekommission	43
5.5	Dekanat	43
5.6	Pfarrkapitel	44
5.7	Diakoniekapitel	45
6	Kirchliche Inpflichtnahme	46
6.1	Zuständigkeiten	46
6.2	Die Gelübde.....	47
7	Schlussbestimmungen	48

Präambel

*– Bemüht euch, die Einheit des Geistes zu wahren durch das Band des Friedens!
Ein Leib und ein Geist ist es doch, weil ihr ja auch berufen wurdet zu einer Hoffnung,
der Hoffnung, die ihr eurer Berufung verdankt:
Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller,
der da ist über allen und durch alle und in allen. –*

(Epheser 4, 3–6).

Grundsätzliches

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK.

Durch ihn ist sie verbunden mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK).

Sie bekennt sich zu den Selbstverpflichtungen der Charta Oecumenica und versteht sich als Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi.

Die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn basiert auf der Kirchenverfassung und der staatlichen Gesetzgebung im Kanton Solothurn. Sie regelt die Dienste und Aufgaben der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden.

1 Gottesdienste, kirchliche Handlungen und weitere Feiern

1.1 Der Gottesdienst

§ 1 Wesen und Inhalt des Gottesdienstes

¹ Der Gottesdienst ist Quelle des Lebens der Kirchgemeinde.

² Inhalte der Gottesdienste sind die Verkündigung der biblischen Botschaft der beiden Testamente, das Lob Gottes in Gesang und Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft mit Gott, untereinander und mit der Kirche in aller Welt.

³ Gottesdienste finden in der Regel an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen zu den vom Kirchgemeinderat festgesetzten Zeiten in der Kirche statt.

⁴ Gottesdienste sind öffentlich.

§ 2 Weitere Gottesdienstgelegenheiten

¹ Für Kinder, Jugendliche und Familien bieten die Kirchgemeinden geeignete Gottesdienste an.

² In Alters- und Pflegeheimen werden Gottesdienste angeboten.

³ Zur Förderung der Ökumene können Gottesdienste zusammen mit den in der Region tätigen christlichen Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften gefeiert werden.

⁴ Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat weitere Gottesdienste ansetzen, auch solche, die ausserhalb kirchlicher Räume und an Wochentagen stattfinden.

⁵ Gottesdienste können auch im Rahmen regionaler Dienste und ständiger Aufträge durchgeführt werden, zum Beispiel in Spitälern, Gefängnissen und für Hörbehinderte.

§ 3 *Kirchliche Feiertage*

¹ Besondere kirchliche Feiertage sind: Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Auffahrt und Pfingsten.

² Ausserdem werden mit besonderen Gottesdiensten gefeiert: Jahreswechsel, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag, Erntedank und Reformationssonntag.

§ 4 *Verantwortung und Gestaltung*

¹ Die Verantwortung für den Gottesdienst hat der Pfarrer oder die Pfarrerin.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann andere Personen mit der Durchführung beauftragen.

³ Wegleitend für die Gestaltung der Gottesdienste sind die Ordnungen des Deutschschweizer Liturgiewerks.

⁴ Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Kirchenjahr angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 *Kirchenmusik*

¹ Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste ist ein wichtiger Teil der Liturgie. Ihr ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

² Für die Lieder wird das „Gesangbuch der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz“ verwendet. In besonderen Gottesdiensten können andere Lieder gesungen werden.

³ Die Vielfalt der Kirchenmusik wird gepflegt.

⁴ Die für den Gottesdienst verantwortliche Person spricht sich frühzeitig mit den beteiligten Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen über die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes ab.

§ 6 *Glockengeläut*

¹ Das Läuten der Kirchenglocken lädt zu Gottesdienst und Gebet ein.

² Einzelheiten bestimmt die vom Kirchgemeinderat erlassene Läuteordnung.

§ 7 *Bild- und Tonaufnahmen*

¹ Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen die Würde des Anlasses nicht beeinträchtigen.

² Sie bedürfen der vorgängigen Einwilligung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

³ Eine öffentliche Übertragung in Radio oder Fernsehen bedarf der Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin und des Kirchgemeinderats.

§ 8 *Kollekte*

¹ Die Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck christlicher Solidarität.

² Zuständig für die Festlegung der Kollekten ist der Pfarrer oder die Pfarrerin in Absprache mit dem Kirchgemeinderat.

³ An bestimmten Sonntagen werden im ganzen Kirchengebiet Kollekten mit einheitlicher Zweckbestimmung durchgeführt. Diese werden vom Synodalrat festgelegt.

⁴ Ist es nicht möglich, die Synodalratskollekte am dafür bestimmten Sonntag zu erheben, soll sie unmittelbar vorher oder nachher durchgeführt werden.

1.2 Die Sakramente

§ 9 *Grundsätzliches*

Taufe und Abendmahl sind die beiden Sakramente der reformierten Kirche. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus.

1.2.1 Die Taufe

§ 10 *Bedeutung*

¹ Die Kirche tauft im Auftrag Jesu Christi.

² Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zum Bund, den Gott in Jesus Christus mit den Menschen gestiftet hat. Damit ist sie auch Zeichen der Zugehörigkeit zur weltweiten Kirche.

³ Mit der Taufe bekennen sich die Kirchgemeinde und der Täufling und in dessen Vertretung seine Eltern zu diesem Bund.

⁴ In der Taufe wird der Kirchgemeinde und dem Täufling das Evangelium von Jesus Christus hör- und sichtbar zugesprochen.

⁵ Der Täufling wird in die Nachfolge Jesu Christi gerufen und zu einem Leben im Vertrauen auf die Gnade Gottes eingeladen.

§ 11 *Form*

¹ Die Taufe wird mit Wasser auf den Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.

² Die Taufe erfolgt im Gemeindegottesdienst. Wenn hiervon abgewichen wird, soll ein hinreichender Bezug zur Kirchgemeinde gewahrt bleiben.

³ Bei religionsunmündigen Täuflingen geschieht die Taufe in Anwesenheit der Eltern und mindestens zweier Taufpaten.

§ 12 *Einmaligkeit, Taufanerkennung*

¹ Die Taufe wird an Kindern oder an Erwachsenen vollzogen.

² Sie gilt für das ganze Leben und wird nicht wiederholt.

³ Die Taufe, die von anderen Kirchen oder christlichen Gemeinschaften erteilt wurde, wird anerkannt, wenn sie mit Wasser im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen wurde.

§ 13 *Taufschein und Taufregister*

¹ Die Taufe wird auf einem Taufschein bestätigt.

² Sie wird am Ort ihres Vollzugs im Taufregister eingetragen. Der Eintrag bezeugt die Gültigkeit der Taufe.

§ 14 *Taufe von Religionsunmündigen*

¹ Religionsunmündige Täuflinge werden auf Begehren ihrer Eltern getauft. Falls die zu taufende Person urteilsfähig ist, wird diese angehört.

² Die Eltern gehen damit die Verpflichtung ein, ihr Kind im christlichen Glauben zu erziehen und mit dem Leben der Kirchgemeinde vertraut zu machen.

³ Mindestens ein Elternteil gehört der evangelisch-reformierten Kirche an.

⁴ Mit den Eltern wird vorher ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe geführt. Eingeladen wird auch die zu taufende Person, wenn ihr Alter die Teilnahme am Taufgespräch sinnvoll erscheinen lässt.

§ 15 *Taufe von Religionsmündigen*

¹ Religionsmündige Täuflinge werden auf eigenes Begehren getauft.

² Sie erhalten vor der Taufe eine Einführung in den christlichen Glauben.

³ Bei einer Taufe von religionsmündigen Täuflingen braucht es keine Taufpaten.

§ 16 *Taufpaten*

¹ Die Taufpaten sind während der Taufe anwesend. Sie erinnern die getaufte Person später an ihre Taufe und begleiten sie auf dem Lebensweg.

² Mindestens eine Taufpatin oder ein Taufpate gehört einer christlichen Kirche an.

³ Die Taufpaten sind entweder konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt.

⁴ Die Namen der Taufpaten werden auf dem Taufschein aufgeführt und ins Taufregister eingetragen.

⁵ Die ins Taufregister eingetragenen Taufpaten können dort nicht mehr gestrichen werden. Die Eltern können nachträglich weitere Paten berufen und im Taufregister anmerken lassen.

§ 17 *Personelle und örtliche Zuständigkeit*

¹ Die Taufe wird grundsätzlich durch den Pfarrer oder die Pfarrerin vollzogen.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann in Absprache mit dem Kirchgemeinderat im Einzelfall eine Person, die nicht zum Pfarramt ordiniert ist, mit dem Vollzug der Taufe beauftragen.

³ Die Taufe wird in der Regel in der Kirchgemeinde des Wohnsitzes durchgeführt.

⁴ Erfolgt eine Taufe in einer anderen Kirchgemeinde, so ist dies der Kirchgemeinde am Wohnsitz mitzuteilen.

§ 18 Taufgedächtnis

¹ Durch das Taufgedächtnis wird die gottesdienstliche Gemeinde eingeladen, sich ihres Getauften und der damit verbundenen Verheissungen und Verpflichtungen bewusst zu werden.

² Das Taufgedächtnis kann in jedem Gottesdienst begangen werden. Seine bevorzugten Orte sind der Oster-, der Tauf-, der Konfirmations- oder der Abendmahlsgottesdienst.

§ 19 Taufbestätigung

¹ Die Taufbestätigung ist ein liturgischer Akt auf Begehren von einzelnen Getauften. Diese bekennen dabei zusammen mit der Kirchgemeinde ihren Glauben und übernehmen die mit der Taufe verbundenen Verpflichtungen zu einem christlichen Leben. Die Kirchgemeinde bekräftigt ihre Taufe und spricht ihnen die damit verbundene Verheissung erneut zu.

² Die Taufbestätigung findet im Gottesdienst statt, bezieht sich auf die vollzogene Taufe und kann in die Feier des Abendmahls münden.

³ Die Taufbestätigung erfolgt ohne Wasser.

⁴ Die Taufbestätigung wird nicht im Taufregister eingetragen.

1.2.2 Das Abendmahl

§ 20 Bedeutung

¹ Das Abendmahl erinnert an das letzte Mahl Jesu und ist Zeichen der Gemeinschaft mit dem auferstandenen Christus und der Abendmahlsgäste untereinander.

² Christus ist der Gastgeber. Alle, die den Gottesdienst besuchen, sind zum Abendmahl eingeladen, gleich welchen Alters oder welcher Konfession.

§ 21 Durchführung

¹ Das Abendmahl ist in der Regel in einen Gottesdienst mit Wortverkündigung eingebettet.

² Für die Durchführung der Abendmahlsfeier ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verantwortlich.

³ Die Mitglieder des Kirchgemeinderats und bei Bedarf auch andere Kirchgemeindeglieder beteiligen sich an der Austeilung.

⁴ Das Abendmahl wird mit Brot und Wein oder Traubensaft gefeiert.

⁵ Abendmahlsfeiern sind auch ausserhalb des Kirchgemeindegottesdienstes möglich, zum Beispiel in Spitälern, Heimen und bei häuslichen Feiern.

§ 22 Zeitliche Ansetzung

¹ Abendmahlsfeiern finden an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag statt sowie in der Regel am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag.

² Darüber hinaus können nach Absprache mit dem Kirchgemeinderat weitere Abendmahls-gottesdienste gefeiert werden.

§ 23 *Zuständigkeit*

¹ Das Abendmahl wird grundsätzlich durch den Pfarrer oder die Pfarrerin vollzogen.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann in Absprache mit dem Kirchgemeinderat im Einzelfall eine Person, die nicht zum Pfarramt ordiniert ist, mit der Feier des Abendmahls beauftragen.

1.3 Kirchliche Handlungen

1.3.1 Konfirmation

§ 24 *Bedeutung*

¹ Die Konfirmation ist die Segensfeier im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes zum Abschluss des kirchlichen Unterrichts.

² Sie nimmt das Ja Gottes auf, das in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation wird die Taufe bestätigt.

³ In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmanden und Konfirmandinnen um den Segen Gottes. Diese bekennen sich in eigenen Worten zum christlichen Glauben.

⁴ Die Konfirmierten werden zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am kirchlichen Leben eingeladen.

§ 25 *Durchführung*

¹ Die Konfirmation erfolgt in der Regel in dem Jahr, in welchem das 16. Lebensjahr erreicht wird.

² Die Konfirmation findet um den Palmsonntag oder vor dem Schuljahresende statt.

³ Wer noch nicht getauft ist, kann im Zusammenhang mit der Konfirmation getauft werden, auch wenn die Eltern nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind.

⁴ Konfirmationen werden in das Register eingetragen.

1.3.2 Kirchliche Trauung

§ 26 *Bedeutung*

Die kirchliche Trauung ist ein Segnungsgottesdienst für den gemeinsamen Lebensweg des Ehepaares.

§ 27 *Voraussetzungen*

¹ Das Ehepaar, mindestens jedoch eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, muss Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein.

² Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die erfolgte Ziviltrauung. Der Pfarrer oder die Pfarrerin vergewissert sich anhand des Ehedokuments, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

³ Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt mit dem Ehepaar vorgängig ein Traugespräch.

⁴ Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist nicht verpflichtet, ein auswärtiges Ehepaar zu trauen oder ein Ehepaar an einem weit entfernten Ort zu trauen.

§ 28 Durchführung

¹ Das Ehepaar verspricht vor Gott und der Kirchgemeinde, seine Ehe in Liebe und Verantwortung zu führen.

² Dem Ehepaar wird bei seiner Trauung als Geschenk der Kirchgemeinde eine Traubibel übergeben.

³ Der Pfarrer oder die Pfarrerin kommt den Wünschen des Ehepaares in angemessener Weise entgegen.

⁴ Ökumenische Trauungen sind möglich. Eine ökumenische Trauung kann nach Absprache auch nur von dem Pfarrer oder der Pfarrerin einer der beteiligten Konfessionen durchgeführt werden.

§ 29 Ort

¹ Die kirchliche Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist nicht verpflichtet, eine Trauung ausserhalb der Kirche durchzuführen.

³ Die Trauung kann auch im sonntäglichen Gemeindegottesdienst stattfinden.

§ 30 Registereintrag

¹ Die kirchliche Trauung ist im Trauregister der Kirchgemeinde, in der sie vollzogen wurde, einzutragen.

² Wird die Trauung von einem auswärtigen Pfarrer oder einer auswärtigen Pfarrerin durchgeführt, übermittelt dieser oder diese dem örtlichen Pfarramt die für den Registereintrag notwendigen Daten.

1.3.3 Kirchliche Abdankung

§ 31 Bedeutung

¹ Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst.

² In seinem Mittelpunkt steht der Zuspruch des Evangeliums im Blick auf die Situation der Angehörigen.

§ 32 Durchführung

¹ Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist für die Gestaltung der Abdankung verantwortlich und berücksichtigt dabei örtliche Gepflogenheiten.

² Die Abdankungsfeier findet in der Regel am Wohnort des oder der Verstorbenen statt. Ausnahmen bedürfen der Information des Pfarrers oder der Pfarrerin.

³ Die Abdankung wird im Gottesdienst des nachfolgenden Sonntags abgekündigt.

§ 33 *Abdankungen für Personen, die der Kirche nicht angehört haben*

¹ Für Verstorbene, die nicht der Kirche angehört haben, kann eine kirchliche Abdankungsfeier stattfinden, wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber den Angehörigen dafür sprechen.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist nicht verpflichtet, eine kirchliche Abdankungsfeier für Verstorbene, die nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehört haben, zu übernehmen.

§ 34 *Registereintrag*

¹ Die kirchliche Abdankung ist im Abdankungsregister des Ortes, an dem sie vollzogen wurde, ins Register einzutragen.

² Abdankungen in einem Krematorium werden im Register der Kirchgemeinde des letzten Wohnortes des oder der Verstorbenen eingetragen.

1.3.4 Zuständigkeiten

§ 35 *Zuständigkeit*

¹ Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen werden grundsätzlich durch den Pfarrer oder die Pfarrerin vollzogen.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann in Absprache mit dem Kirchgemeinderat eine andere Person, die ordiniert oder nicht ordiniert ist, mit der Durchführung einzelner kirchlicher Handlungen beauftragen.

1.3.5 Andere Segnungsfeiern

§ 36 *Allgemeines*

¹ Der Pfarrer oder die Pfarrerin und der Kirchgemeinderat sprechen sich über Art und Form von Segnungsfeiern ab. Pfarrer und Pfarrerrinnen können nicht zu Segnungsfeiern verpflichtet werden.

² Segnungsfeiern und Segnungshandlungen werden im Gespräch mit den Beteiligten vorbereitet.

§ 37 *Kindersegnung*

¹ Eltern, die ihr Kind nicht zur Taufe bringen möchten, können einen gottesdienstlichen Segen wünschen. Dieser kann als Kinder- oder Familiensegnung gestaltet werden.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin bespricht mit den Eltern die Unterschiede zwischen Taufe und Segnung sowie die Form der Segnung.

³ Eine Kindersegnung ersetzt die Taufe nicht.

§ 38 *Krankensalbung*

Für Kranke kann eine Segnungsfeier stattfinden oder eine Krankensalbung vorgenommen werden.

§ 39 *Andere Segnungsfeiern*

¹ Für Menschen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, kann eine Segnungsfeier gestaltet werden.

² Auch andere Segnungen oder Segnungsfeiern sind möglich.

2 Unterricht, Weitergabe des Glaubens und Freiwilligenarbeit

2.1 Unterricht

§ 40 *Grundsätzliches*

¹ Durch den kirchlichen Unterricht sollen den Kindern und Jugendlichen christliche Werte vermittelt werden, durch die unsere Gesellschaft mitgeprägt ist.

² Die Kirchgemeinde hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche während ihrer religiösen Entwicklung zu begleiten und sie zum christlichen Glauben einzuladen.

§ 41 *Religionsunterricht an den Schulen*

¹ Der Religionsunterricht findet an den öffentlichen und den privaten Schulen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung statt.

² Dieser erklärt die biblische Botschaft und macht mit den Traditionen der christlichen Kirche vertraut.

³ Dieser wird durch dafür ausgebildete Fachpersonen erteilt. Er soll reformiert oder in ökumenischer Zusammenarbeit erfolgen.

⁴ Alle evangelisch-reformierten Kinder und Jugendliche besuchen den Religionsunterricht unentgeltlich.

⁵ Auch Nichtmitgliedern steht der Besuch des Religionsunterrichts offen. Es liegt im Ermessen der Kirchgemeinde, dafür Regelungen zu treffen.

⁶ Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des Religionsunterrichts. Die theologische Verantwortung liegt beim Pfarrer oder der Pfarrerin.

⁷ Die Synode erlässt die Richtlinien zum Religionsunterricht. Wenn möglich sollten diese im ganzen Kantonsgebiet einheitlich sein.

§ 42 *Kirchlicher Unterricht in den Kirchgemeinden*

¹ Der kirchliche Unterricht unterstützt Kinder und Jugendliche gemeinsam in der Kirchgemeinde den Glauben zu feiern.

² Dieser wird durch dafür ausgebildete Fachpersonen erteilt.

³ Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des kirchlichen Unterrichts. Die theologische Verantwortung liegt beim Pfarrer oder der Pfarrerin.

⁴ Die Synode erlässt Richtlinien zum kirchlichen Unterricht. Wenn möglich sollen diese im ganzen Kantonsgebiet einheitlich sein.

⁵ Den kirchlichen Unterricht am Standort Kirchgemeinde regelt die jeweilige Kirchgemeinde.

§ 43 Konfirmationsunterricht

¹ Am Konfirmationsunterricht kann teilnehmen, wer einer Kirchgemeinde angehört und sich im Rahmen der Richtlinien der Synode am kirchlichen Leben beteiligt hat.

² Der Konfirmationsunterricht wird in der Regel von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin erteilt.

§ 44 Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

¹ Der Kirchgemeinderat, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden, sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung einen ihnen entsprechenden Religionsunterricht und kirchlichen Unterricht mit abschliessender Konfirmation besuchen können.

² Der Unterricht wird durch dafür ausgebildete Fachpersonen erteilt.

³ Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts. Die theologische Verantwortung liegt beim Pfarrer oder der Pfarrerin.

⁴ Die Synode erlässt Richtlinien zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Wenn möglich sollen diese im ganzen Kantonsgebiet einheitlich sein.

⁵ Die Kirchgemeinde am jeweiligen Standort regelt den kirchlichen Unterricht.

2.2 Weitergabe des Glaubens

§ 45 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinde ist gerufen zum Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Gemeinschaft im Gottesdienst und im Alltag, zur Weitergabe des Glaubens und zum solidarischen Dienst am Menschen.

² Sie wird aufgebaut durch die Gaben und Kräfte, die Gott ihren Gliedern schenkt. Die Kirchgemeinden bieten ihre Dienste allen ihren Gliedern an.

³ Kirchenbehörden, Pfarrpersonen, Sozialdiakone, weitere Dienste und Freiwillige arbeiten partnerschaftlich zusammen.

§ 46 Kinder- und Jugendarbeit

¹ Die Kirchgemeinde bietet eine geeignete Begleitung von Kindern und Jugendlichen an. Diese vermittelt biblische Geschichten, behandelt Themen und Werte aus christlicher Sicht in altersgerechten Feiern und anderen Anlässen, welche Gemeinschaft erleben lassen sowie den Glauben stärken.

² Die Kinder- und die Jugendarbeit nehmen die Bedürfnisse und Möglichkeiten von jungen Menschen auf und fördern christliches Denken und Handeln.

³ Kinder und Jugendliche sind als selbständige, zukunftsgestaltende Mitglieder der Kirchgemeinde ernst zu nehmen und bei konkreten Aufgaben einzubeziehen.

§ 47 *Erwachsenenarbeit*

¹ Kirchliche Erwachsenenarbeit vermittelt ein vertieftes Verständnis von Bibel, Glauben, Ethik und Zeitfragen.

² Sie fördert die Gemeinschaft, schafft Raum für lebendige Beziehungen und befähigt zur Mitgestaltung der Kirche.

³ Die Kirchgemeinde stärkt die Beziehungen zwischen den Generationen.

2.3 Freiwilligenarbeit

§ 48 *Grundsätzliches*

Freiwilligenarbeit ist unentgeltliches aktives zeitliches Engagement für Dritte, das im öffentlichen oder halböffentlichen Raum organisiert und geleistet wird.

§ 49 *Form und Anerkennung*

¹ Die Kirchgemeinde schafft Möglichkeiten für Freiwilligenarbeit im Rahmen der Kirchgemeindegarbeit.

² Die Kirchgemeinde unterstützt Freiwillige bei der Weiterbildung in ihrer Tätigkeit.

³ Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche und öffentliche Anerkennung ihrer Leistung.

3 Seelsorge, Diakonie, Mission und Ökumene

§ 50 *Grundsätzliches*

¹ Alle Kirchgemeindemitglieder sind aufgrund des Evangeliums zum solidarischen Dienst am Mitmenschen und zur aktiven Mitarbeit in der Kirchgemeinde eingeladen.

² Als Teil der einen weltweiten Kirche Jesu Christi sind die Kirchgemeindemitglieder aufgerufen, sich für Frieden, Gerechtigkeit, Stärkung der Menschenrechte, Bewahrung der Schöpfung und Weitergabe der christlichen Botschaft einzusetzen.

³ Seelsorge und Diakonie setzen die Botschaft von der Liebe Gottes in Handeln um.

⁴ In der Seelsorge geht es vor allem um seelische Bedürfnisse von Menschen, in der Diakonie um praktische Nöte, besonders der Randständigen, Betagten, Benachteiligten und Notleidenden.

§ 51 *Seelsorge*

¹ Seelsorge wird vor allem durch Pfarrer oder Pfarrerinnen und die beauftragten Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen geleistet.

² In der Seelsorge tätige Kirchgemeindeglieder sind durch Pfarrer oder Pfarrerinnen oder durch geeignete Fachpersonen zu begleiten und zu fördern.

§ 52 *Diakonie*

¹ Diakonie umfasst sowohl das Handeln gegenüber dem Einzelnen wie auch das Handeln in der Gesellschaft und auf politischer Ebene.

² Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt soziale Dienste und Werke.

³ Sie arbeitet mit anderen Institutionen der Diakonie zusammen und kann sich am Aufbau regionaler Projekte beteiligen.

§ 53 *Mission und Entwicklungszusammenarbeit*

¹ Die Kirchgemeinde bezeugt im Auftrag Jesu die Bedeutung des Wortes Gottes für das private und das öffentliche Leben. Sie lädt Menschen ein, in der Nachfolge Jesu zu leben.

² Sie unterstützt die kirchlichen Missions- und Hilfswerke.

³ Die Kirche ist offen für den Dialog mit anderen Kirchen, Religionen und Kulturen sowie mit Gruppen und Institutionen, die sozial, kulturell und ökologisch engagiert sind.

§ 54 *Ökumenische Zusammenarbeit (Charta Oecumenica)*

Grundlegend für die ökumenische Zusammenarbeit ist die gemeinsame Verpflichtung der Charta Oecumenica.

§ 55 *Öffentlichkeitsarbeit*

¹ Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist, einen Dialog mit Kirchgemeindegliedern und mit einer breiteren Öffentlichkeit herzustellen.

² Der Synodalrat und die Kirchgemeinden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten und die der kirchlichen Hilfswerke und benützen dazu verschiedene Medien.

§ 56 *Kunst und Kultur*

Bildende Kunst, Musik, Literatur und kulturelle Anlässe sind Ausdruck der sinnlichen Vielfalt religiöser Erfahrungen. Sie haben ihren Platz im Leben der Kirche und der Kirchgemeinden.

4 Organisationen und Aufgaben

4.1 Die Kirchgemeinde

4.1.1 Allgemeines

§ 57 *Aufgaben und Organisation (§ 1, 2 GG)*

¹ Die Kirchgemeinde fördert, nach Massgabe von Art. 2 der Kirchenverfassung, die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

² Die Kirchgemeinde erlässt eine eigene Kirchgemeindeordnung, in welcher Folgendes geregelt wird:

- a. der Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde;

- b. die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c. die Organisation;
- d. der Finanzhaushalt;
- e. das Beschwerderecht.

§ 58 *Kirchgemeindeordnung*

¹ Grundlage der Kirchgemeindeordnung sind die Kantonsverfassung, das kantonale Gemeindegesetz und die weitere kantonale Gesetzgebung, soweit sie für die Kirchgemeinden anwendbar ist, sowie die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn.

² Die Kirchgemeindeordnung sowie die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Kirchgemeindereglemente werden dem Synodalarat der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn vorgängig zur Stellungnahme vorgelegt. ¹⁾

³ Die Kirchgemeindeordnung sowie die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Kirchgemeindereglemente werden dem zuständigen kantonalen Departement zur Vorprüfung und zur Genehmigung vorgelegt.

§ 59 *Mitgliedschaft (Art. 55 KV)*

¹ Die Kirchgemeinde umfasst alle Personen evangelisch-reformierter Konfession, welche in ihrem Gebiet wohnen.

² Von auswärts Zugezogene gelten als Glieder der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn, wenn sie vorher einer dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Kirche oder einer evangelischen Kirche des Auslands angehört haben, es sei denn, sie würden bei der Anmeldung etwas anderes erklären.

4.1.2 Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen

§ 60 *Zugehörigkeit*

¹ Wer sich zum evangelisch-reformierten Glauben bekennt und nicht schriftlich auf die Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Kirche verzichtet, gehört damit zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde seines Wohnortes.

² Über die Kirchenzugehörigkeit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bestimmen die Eltern, respektive die Inhaber der elterlichen Sorge.

³ Ab dem 16. Lebensjahr können Personen frei über ihre Kirchenzugehörigkeit entscheiden.

§ 61 *Aufnahme und Austritt*

¹ Personen, die um Aufnahme in die evangelisch-reformierte Kirche ersuchen, richten ein Gesuch an den zuständigen Kirchgemeinderat.

¹ § 58 Abs. 2: Fassung vom 9. Juni 2018

² Das Recht, aus der Kirchgemeinde auszutreten, ist gewährleistet.

³ Der Austritt ist dem Kirchgemeinderat mitzuteilen und tritt mit Zustellung des Austrittsschreibens in Kraft. Es kann auch ein späteres Datum für den Austritt bekannt gegeben werden.

⁴ Das Austrittsschreiben muss eigenhändig unterschrieben werden. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

§ 62 Rechte und Pflichten

¹ Die Kirchgemeindeglieder haben Anspruch auf den Dienst der Kirche.

² Stimmberechtigt sind

- a. stimmfähige Personen des Kirchgemeindegebiets, die der evangelisch-reformierten Konfession angehören und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind;
- b. niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, sofern ihnen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat.

³ Die Kirchgemeindeglieder sind zur Leistung der Kirchensteuer nach dem Steuerreglement ihrer Kirchgemeinde verpflichtet.

§ 63 Gebühren für kirchliche Dienstleistungen

¹ Die Kirchgemeinden können Gebühren für kirchliche Dienstleistungen an Personen, die nicht der Landeskirche angehören, erheben.

² Der Synodalrat erlässt dazu Empfehlungen.

4.1.3 Organisation der Kirchgemeinde

4.1.3.1 Allgemeines

§ 64 Organe (§ 16, 17 GG)

¹ Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung;
2. die Behörden:
 - a. der Kirchgemeinderat;
 - b. die Kommissionen.

² Vorbehalten ist die ausserordentliche Gemeindeorganisation gemäss Gemeindegesetz.

§ 65 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung (§ 19, 20 GG)

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr:

- a. um den Voranschlag für das folgende Jahr zu beschliessen;
- b. um die Rechnung des vergangenen Jahres zu genehmigen.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeindepräsidenten oder von der Kirchgemeindepräsidentin einberufen, wenn es:

- a. der Kirchgemeinderat beschliesst;
- b. die Stimmberechtigten nach Art. 93 begehren;
- c. der Synodalrat anordnet;
- d. der Regierungsrat anordnet.

§ 66 *Einladung der Kirchgemeindeversammlung (§ 21 ff. GG)*

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen. Dabei sind Ort, Datum, Zeit und Traktanden anzugeben.

² Die Einladung ist im Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

³ Die Anträge des Kirchgemeinderats sowie entsprechende Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 67 *Einberufung der Behörden (§ 23 GG)*

Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:

- a. so oft es die Geschäfte erfordern;
- b. wenn es ein Fünftel der Mitglieder, aber wenigstens zwei, begehren. Diese haben gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben.

§ 68 *Einladung der Behörden (§ 24, 25 GG)*

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen, unter Einhaltung des Sitzungsgeheimnisses.

³ Ist ein Behördenmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

§ 69 *Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)*

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

² In der Kirchgemeindeordnung kann der Bruchteil heraufgesetzt werden.

§ 70 *Sitzungsleitung (§ 27 GG)*

¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet:

- a. die Kirchgemeindeversammlung;
- b. den Kirchgemeinderat.

² Die Sitzungen der übrigen Behörden leiten deren Vorsitzende.

§ 71 Protokollierung von Kirchgemeindeversammlungen (§ 28 GG)

¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge des Kirchgemeinderats, Anträge aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate zu enthalten.

² Das Protokoll ist spätestens auf die nächste Kirchgemeindeversammlung hin aufzulegen.

³ Die Kirchgemeindeordnung regelt, wer das Protokoll genehmigt.

§ 72 Protokollierung von Sitzungen des Kirchgemeinderats (§ 29 GG)

Die Vorschriften des vorausgegangenen Artikels sind sinngemäss im Kirchgemeinderat anzuwenden.

§ 73 Protokollierung der Sitzungen der übrigen Behörden (§ 30 GG)

¹ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

² Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbstständiger Entscheidbefugnis fasst, sind zu begründen.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

⁴ In der Kirchgemeindeordnung kann eine eingehendere Protokollführung vorgeschrieben werden.

§ 74 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderats sind in der Regel öffentlich.

² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 75 Wahlen und Abstimmungen an der Urne (§ 33, 69, 96 GG)

¹ Das Verfahren der Urnenwahlen und -abstimmungen richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

³ Vorbehalten bleibt die Majorzwahl in Einerwahlkreisen.

§ 76 Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeindeversammlung und in Behörden (§ 34 GG)

¹ In der Kirchgemeindeversammlung und in den Kirchgemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

² Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden. In der Kirchgemeindeordnung kann ein kleinerer Bruchteil festgelegt werden.

³ Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 77 Wahlen (§ 54 GG, § 67, 69 GpR)

¹ In den Kirchgemeinden wählen die Stimmberechtigten an der Urne:

- a. die Mitglieder des Kirchgemeinderats;
- b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c. den Kirchgemeindepräsidenten oder die Kirchgemeindepräsidentin;
- d. Behördenmitglieder sowie Beamte und Beamtinnen, für welche die Kirchgemeindeordnung Urnenwahl vorsieht.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 78 Archiv der Kirchgemeinde (§ 41 GG)

¹ Jede Kirchgemeinde richtet ein vor Schaden sicheres Archiv ein.

² Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

³ Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den Richtlinien des zuständigen Departements des Kantons.

§ 79 Datenschutz

Für die Kirchgemeinden gilt das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons.

§ 80 Amtsgeheimnis, Berufs- und Seelsorgegeheimnis

¹ Mitglieder von Behörden sowie Pfarrer, Pfarrerinnen, Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, weitere Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde und die Kantonalkirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

³ In seelsorgerlichen und diakonischen Angelegenheiten kann grundsätzlich nur die betreffende Person von der Schweigepflicht entbinden.

⁴ Die für die Entbindung von Amts- und Berufsgeheimnis zuständige Stelle (Art. 320, 321 StGB) ist der Synodalrat.

4.2 Die Kirchgemeindeversammlung

§ 81 Zusammensetzung (§ 55 GG)

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 82 Nicht übertragbare Befugnisse (§ 56 GG)

Neben den in § 50 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a. Sie erlässt und ändert die Kirchgemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Kirchgemeindefreglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Kirchgemeindepersonal.
- b. Sie beschliesst:
 - den Voranschlag und den Steuerfuss;
 - die Rechnung;
 - Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Kirchgemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
 - Spezialfinanzierungen;
 - zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 Gemeindegesetz zu anderen Zwecken zu verwenden;
 - Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand einen in der Kirchgemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigt;
 - Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden dienen, sofern die Aufwendungen einen in der Kirchgemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;
 - einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - Namen und Wappen der Kirchgemeinde.
- c. Sie übt die Oberaufsicht über alle Kirchgemeindeorgane aus.
- d. Im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beschliesst sie Globalbudgets.
- e. Sie entscheidet über die Aufteilung der Gesamtkirchgemeinde in einzelne Kirchgemeindeteile und über die Festlegung bzw. Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen Gesamtkirchgemeinde und Teilkirchgemeinde. Vorbehalten bleiben Art.

47 der Kantonsverfassung und §§ 190ff. des Gemeindegesetzes, zudem Art. 9 der Kirchenverfassung (Abs. 4 und 5).

§ 83 *Weitere Befugnisse (§ 57 GG)*

In der Kirchgemeindeordnung können der Kirchgemeindeversammlung weitere Befugnisse zugewiesen werden. Dabei ist festzulegen, ob diese übertragbar sind oder nicht.

§ 84 *Vorberatung der Traktanden (§ 58 GG)*

¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Kirchgemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

² Nebst seinem Hauptantrag kann der Kirchgemeinderat der Kirchgemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

³ Der Kirchgemeinderat kann der Kirchgemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen, wenn

- a. lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b. sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 85 *Durchführung (§§ 59 bis 66 GG)*

Die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 86 *Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung (§ 42 GG)*

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a. an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d. mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 87 *Motion (§ 43 GG)*

Die Motion verlangt vom Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

§ 88 Postulat (§ 44 GG)

Das Postulat verlangt vom Kirchgemeinderat, zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen ist.

§ 89 Verfahren (§ 45 GG)

¹ Motionen und Postulate sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

² Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

³ Der Vorstoss ist auf die nächste Kirchgemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

⁴ Der Kirchgemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Kirchgemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Kirchgemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 90 Dringlichkeit (§ 46 GG)

¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Kirchgemeinderats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 89 Abs. 6 zu verfahren.

§ 91 Stand hängiger Vorstösse (§ 47 GG)

Der Kirchgemeinderat hat an der Kirchgemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

§ 92 Interpellation (§ 48 GG)

¹ Die Interpellation wird beantwortet von:

- a. dem Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin;
- b. einem Behördenmitglied;
- c. einem Mitglied der Verwaltung.

² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Kirchgemeindeversammlung gegeben. Stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 93 *Einberufungsbegehren durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)*

¹ Ein Teil der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

² Dieser Anteil ist in der Kirchgemeindeordnung zu bestimmen und darf einen Fünftel der Stimmberechtigten nicht übersteigen.

§ 94 *Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 GG)*

¹ Über eine an der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a. der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b. es die Kirchgemeindeordnung bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

§ 95 *Petition (Art. 26 KV)*

¹ Das Petitionsrecht gemäss Art. 26 der Kantonsverfassung und Art. 19 der Kirchenverfassung ist gewährleistet.

² Das zuständige Organ ist verpflichtet, in angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

4.3 Der Kirchgemeinderat

§ 96 *Zusammensetzung (§ 67 GG)*

¹ Die Mitgliederzahl des Kirchgemeinderats ist in der Kirchgemeindeordnung festzulegen.

² Er zählt mindestens drei Mitglieder.

§ 97 *Ersatzmitglieder (§ 68 GG)*

¹ Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

³ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Kirchgemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

⁴ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Kirchgemeinderatssitz frei wird.

§ 98 *Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat (§ 69 GG)*

¹ Umfasst eine Kirchgemeinde die Konfessionsangehörigen mehrerer Einwohnergemeinden, so kann in der Kirchgemeindeordnung das Kirchgemeindegebiet in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden.

² In jedem Wahlkreis sind mindestens ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu wählen.

³ In Wahlkreisen, in denen weniger als drei Mitglieder zu wählen sind, wird nach dem Majorzverfahren gewählt. Stille Wahlen sind nach dem Gesetz über die politischen Rechte zulässig.

§ 99 *Mitwirkung weiterer Personen*

¹ Mindestens ein Mitglied des Pfarrkollegiums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teil.

² In der Kirchgemeindeordnung ist festzulegen, inwieweit einzelne Beamte und Angestellte mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnehmen können.

§ 100 *Aufgaben (§ 70 GG)*

¹ Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Kirchgemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Kirchgemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere:

- a. in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt und den angestellten Mitarbeitenden die Tätigkeiten der Kirchgemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b. an die Kirchgemeindeversammlung Anträge zu Sachgeschäften zu stellen;
- c. die Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d. die Kirchgemeindevverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Kirchgemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e. Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f. das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Kirchgemeindeordnung dafür nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- g. die Kirchgemeinde nach aussen zu vertreten.

§ 101 *Weitere Befugnisse*

¹ Der Kirchgemeinderat ist für die Umsetzung der Erlasse von Synode und Synodalrat besorgt, soweit sie die Kirchgemeinden betreffen.

² Er erstattet jährlich dem Synodalrat Bericht über die Gegebenheiten und Ereignisse in der Kirchgemeinde.

³ Er meldet Änderungen in der Besetzung von kirchlichen Stellen umgehend dem Synodalrat.

§ 102 *Referentensystem und Geschäftsvorbereitung (§ 71 GG)*

¹ Der Kirchgemeinderat kann einzelne seiner Mitglieder oder Kommissionen beauftragen, Geschäfte vorzubereiten und ihm Anträge zu stellen.

² Jedes Kirchgemeinderatsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der vorberatenden Kommissionen einsehen.

§ 103 Ressortsystem (§ 72 GG)

In der Kirchgemeindeordnung kann bestimmt werden, dass einzelnen Mitgliedern des Kirchgemeinderats einzelne Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen werden sollen.

§ 104 Kirchgemeinderatskommission (§ 73ff. GG)

¹ In der Kirchgemeindeordnung kann eine Kirchgemeinderatskommission geschaffen werden.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchgemeinderatskommission sind in der Kirchgemeindeordnung zu umschreiben.

4.4 Kommissionen

§ 105 Zusammensetzung (§ 99 GG)

¹ Die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist in der Kirchgemeindeordnung zu bestimmen.

² Jede Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

³ In der Kirchgemeindeordnung kann die Wahl von Ersatzmitgliedern vorgesehen werden.

§ 106 Konstituierung (§ 100 GG)

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

§ 107 Befugnisse (§ 101 GG)

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung.

² Sie besitzen selbstständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Kirchgemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Kirchgemeindefragmenten eingeräumt ist.

³ Im Übrigen üben sie beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Kirchgemeinderat.

§ 108 Teilnahmerecht von Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin und Ressortleitern oder Ressortleiterinnen (§ 102 GG)

¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, so weit er oder sie der Kommission nicht selber angehört.

² In Kirchgemeinden, die das Ressortsystem eingeführt haben, sind die Ressortleiter und Ressortleiterinnen dazu berechtigt, an den Sitzungen der ihren Ressorts zugeteilten

Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, so weit sie der Kommission nicht selber angehören.

§ 109 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Jede Kirchgemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.

² Wenn der Aufwand der Laufenden Rechnung zwei Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.

³ In der Kirchgemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeindepapament bestimmte aussenstehende Kontrollstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

⁴ Das zuständige Departement des Kantons regelt die Einzelheiten und umschreibt die Kriterien der Befähigung.

§ 110 Wahlbüro (§ 15ff. GpR)

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 111 Weitere Kommissionen (§ 108, 109 GG)

¹ In der Kirchgemeindeordnung können weitere ständige Kommissionen eingesetzt werden.

² Die Kirchgemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

4.5 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 112 Unvereinbarkeit (§ 112, 113 GG)

¹ Kirchgemeindeschreiber und Kirchgemeindeschreiberin sowie Finanzverwalter und Finanzverwalterin dürfen nicht sein:

- a. Mitglieder des Kirchgemeinderats oder des Kirchgemeindepapamentes;
- b. Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, Eltern, Kinder und Geschwister des Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin und der Ressortleiter oder der Ressortleiterinnen.

² Der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht angehören:

- a. Mitglieder des Kirchgemeinderats und des Kirchgemeindepapamentes;
- b. Beamte und Beamtinnen sowie Angestellte der Kirchgemeinde.

³ Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein:

- a. Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen;

- b. Eltern und Kinder;
- c. Geschwister.

§ 113 Staatliche Inpflichtnahme (§ 116 GG)

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamts nimmt die Kirchgemeindepräsidenten und -präsidentinnen in Pflicht.

² Die Kirchgemeindepräsidenten und -präsidentinnen nehmen danach die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Behörden sowie die Beamten und Beamtinnen in Pflicht.

³ Die Amtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Amtsgelöbnis abgelegt worden ist (Wortlaut des Amtsgelöbnisses im Anhang zur Kirchenordnung).

§ 114 Kirchliche Inpflichtnahme

¹ Die staatliche Inpflichtnahme wird durch die kirchliche Inpflichtnahme ergänzt.

² Für die Zuständigkeiten und das Verfahren gilt Kapitel 6 dieser Kirchenordnung (Wortlaut des Gelöbnisses im Anhang zur Kirchenordnung).

§ 115 Abtretungspflicht (§ 117 GG)

¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in den Ausstand zu treten:

- a. wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
- b. wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

³ Bei Geschäften, welche die ganze Kirchgemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

⁴ An der Kirchgemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 116 Disziplinarrecht (§ 118 GG)

¹ Das Disziplinarrecht richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn².

² Vor der Verfügung von disziplinarischen Strafen durch den Kirchgemeinderat gegen Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen ist der Synodalrat anzuhören.

² (BGS 124.21)

Disziplinarische Verfügungen dürfen erst nach Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des Synodalarats gefällt werden.

§ 117 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte und Beamtinnen sind:

- a. der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin;
- b. der Pfarrer oder die Pfarrerin sowie weitere Beamte gem. Kirchgemeindeordnung;

² Das Dienstverhältnis der Beamten und Beamtinnen ist öffentlich-rechtlich und dasjenige der Angestellten in der Regel öffentlich-rechtlich.

³ Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsperiode von vier Jahren gewählt und – vorbehältlich anderer Regelungen in der Kirchgemeindeordnung – an der Urne zu wählen.

⁴ Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁵ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 118 Dienst- und Gehaltsordnung (§ 121 GG)

Jede Kirchgemeinde hat in einer Dienst- und Gehaltsordnung die Rechte und Pflichten des haupt- und des nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals festzuhalten.

§ 119 Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin (§ 129 GG)

¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet die Kirchgemeindegeschäfte und koordiniert im Ressortsystem die Tätigkeit der einzelnen Ressorts.

² In der Kirchgemeindeordnung sind weitere Aufgaben und allfällige Finanzkompetenzen des Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin zu regeln.

§ 120 Vizepräsident oder Vizepräsidentin (§ 130 GG)

Jede Kirchgemeinde wählt aus der Mitte des Kirchgemeinderats einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

§ 121 Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin (§ 131 GG)

¹ Jede Kirchgemeinde wählt einen Kirchgemeindeschreiber oder eine Kirchgemeindeschreiberin.

² Der Kirchgemeindeschreiber oder die Kirchgemeindeschreiberin

- a. führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Kirchgemeinde;
- b. ist insbesondere verantwortlich, dass:
 - in der Kirchgemeindeversammlung, im Kirchgemeinderat und in der Kirchgemeinderatskommission das Protokoll geführt wird;

- das Mitgliederverzeichnis und das Stimmrechtsregister geführt wird;
 - die Akten geordnet verwaltet werden;
 - das Archiv verwaltet und erschlossen wird.
- c. unterzeichnet mit dem Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin die Erlasse der Kirchgemeinde.

³ In der Kirchgemeindeordnung kann festgelegt werden, dass aussenstehende Fachleute anstelle des Kirchgemeindeschreibers oder der Kirchgemeindeschreiberin Schriftverkehr und Administration führen.

§ 122 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

¹ Jede Kirchgemeinde wählt einen Finanzverwalter oder eine Finanzverwalterin.

² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

- a. führt vor allem den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde;
- b. ist insbesondere verantwortlich, dass:
 - das Vermögen der Kirchgemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
 - der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.

³ Der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

⁴ In der Kirchgemeindeordnung kann festgelegt werden, dass aussenstehende Fachleute anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin den Finanzhaushalt führen.

4.6 Regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

§ 123 Allgemeines

¹ Das kirchliche Leben erfordert nachbarschaftliche, regionale und ökumenische Zusammenarbeit der Kirchgemeinden, vor allem bei:

- a. Unterrichts- und Bildungsarbeit;
- b. Aktionen, Kursen, Tagungen;
- c. Diensten und Werken der Diakonie;
- d. der Anstellung von kirchlichen Mitarbeitenden;
- e. der Anschaffung technischer Hilfsmittel.

² Mehrere Kirchgemeinden können sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden zusammenschliessen oder eine gemeinsame Anstalt gründen. Für Zweckverbände gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Dauernde übergemeindliche Zusammenarbeit ist durch Vertrag oder Reglement zu ordnen.

⁴ Die Kantonalkirche fördert die regionale Zusammenarbeit der Kirchgemeinden.

§ 124 Pastorationsverträge

¹ Pastorationsverträge sind dem Synodalrat vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeinde zur Stellungnahme und nach der Beschlussfassung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Pastorations- oder Zusammenarbeitsverträge richtet sich nach den jeweiligen Kirchgemeindeordnungen.

4.7 Das Pfarramt

§ 125 Grundsätzliches

¹ Pfarrer und Pfarrerinnen sind theologisch ausgebildet und pädagogisch geschult, verfügen über Spezialkenntnisse im Hinblick auf den Gemeindeaufbau und sind ordiniert zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

² Sie sind im Gehorsam gegen Jesus Christus und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkündigung frei.

³ Sie versehen ihren Dienst nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und den Ordnungen der Kirchgemeinde.

§ 126 Aufgaben

¹ Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt die theologische Verantwortung für die Gottesdienste, den Unterricht und die Veranstaltungen der Kirchgemeinde.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin leitet die Gottesdienste, den Unterricht sowie die Seelsorge in der Kirchgemeinde.

³ Der Pfarrer oder die Pfarrerin trägt mit am Aufbau der Kirchgemeinde.

⁴ Jeder Pfarrer und jede Pfarrerin führt in den Amtsräumen ein Pfarrarchiv, in welchem die für die Führung des Pfarramts notwendigen Unterlagen aufbewahrt werden. Der Synodalrat erlässt für die Führung dieses Pfarrarchivs eine entsprechende Ordnung.

§ 127 Kantonalkirchliche Aufgaben

Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist mitverantwortlich für die Dienste der Kirche und kann mit dem Einverständnis des Kirchgemeinderats zugewiesene kantonalkirchliche Aufgaben übernehmen.

§ 128 Nebenbeschäftigungen

¹ Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann nur solche Ämter oder Nebenbeschäftigungen übernehmen, welche die Arbeit in der Kirchgemeinde nicht beeinträchtigen und mit der dienstlichen Stellung vereinbar sind.

² Dafür ist das Einverständnis des Kirchgemeinderats einzuholen.

§ 129 *Pfarrwahl und Amtsdauer*

¹ Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrer und Pfarrerinnen gemäss den Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung.

² Ohne gegenteilige Mitteilung der bisherigen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen gelten diese bei den Wiederwahlen als angemeldet.

³ Wo in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer und Pfarrerinnen tätig sind, erfolgt die Wiederwahl für alle zum gleichen Zeitpunkt.

⁴ Bei Wahlen innerhalb der Amtsdauer treten die Neugewählten in die bisherige Amtsperiode ein.

⁵ Stille Wahlen sind im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung möglich.

§ 130 *Wahlfähigkeit*

Wahlfähig sind Pfarrer und Pfarrerinnen mit abgeschlossenem Hochschul-Theologiestudium, die gemäss dem «Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst» (nachfolgend Konkordat) oder von einer schweizerischen Kantonalkirche für wahlfähig erklärt und ordiniert worden sind.

§ 131 *Wesen und Wirkung der Wählbarkeit*

¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl an eine Pfarrstelle und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn.

² Die Wählbarkeit setzt die Wahlfähigkeit und die zur Führung des Pfarramts nötige persönliche Befähigung voraus.

§ 132 *Erteilung der Wählbarkeit*

¹ Die Wählbarkeit zum pfarramtlichen Dienst wird vom Synodalrat solchen Bewerbern und Bewerberinnen zuerkannt, die in einer Kirche des Konkordats ordiniert oder in den Dienst des Evangelisch-Reformierten Synodverbandes Bern-Jura-Solothurn aufgenommen worden sind.

² Über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise entscheidet der Synodalrat.

³ Stehen ordinierte Theologen und Theologinnen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Synodalrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und die persönliche Befähigung noch gegeben sind. Er ordnet zu diesem Zweck ein Kolloquium an.

§ 133 *Besondere Massnahmen*

¹ Der Synodalrat kann eine Probezeit mit weiteren Auflagen und ein Kolloquium anordnen, bevor er die Wählbarkeit ausspricht.

² Der Synodalrat kann anordnen, dass zunächst eine Anstellung als Verweser oder Verweserin auf zwei Jahre erfolgt.

³ Er kann darüber hinaus während dieser Zeit spezifische Weiterbildungsmassnahmen, eine Abklärung bei den Institutionen des Konkordats und oder die Begleitung durch einen Mentor oder eine Mentorin anordnen.

§ 134 Verlust oder Entzug der Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Berufsverbots nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

² Entzieht die zuständige Behörde einer Konkordatskirche einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die Wählbarkeit, so ist dies für die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn verbindlich.

§ 135 Wiederherstellung der Wählbarkeit

¹ Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ein Berufsverbot erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen Ablauf wiederhergestellt werden.

² Der Synodalrat ordnet vor der Wiederherstellung der Wählbarkeit ein Kolloquium an.

§ 136 Ordination

¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt die Wahlfähigkeit des Konkordats oder ein gleichwertiges Wahlfähigkeitszeugnis voraus.

² Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Synodalrats in einem Gottesdienst vollzogen.

³ Ordinanden und Ordinandinnen versprechen, ihren Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

⁴ Sie leisten das Ordinationsgelübde (Wortlaut im Anhang dieser Kirchenordnung).

§ 137 Amtseinsetzung

¹ Die Amtseinsetzung bei Stellenantritt eines Pfarrers oder einer Pfarrerin wird im Auftrag des Synodalrats und auf Einladung der Kirchgemeinde durch den Dekan oder die Dekanin vorgenommen.

² Sie findet in einem Gottesdienst statt, welcher vom Dekan oder der Dekanin geleitet wird.

³ Der Pfarrer oder die Pfarrerin legt das Gelübde zur Amtseinsetzung ab (Wortlaut im Anhang dieser Kirchenordnung).

§ 138 Arbeitsteilung

Wo in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer oder Pfarrerrinnen Dienst leisten, legt der Kirchgemeinderat in Absprache mit den Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen deren Arbeitsteilung fest.

§ 139 Wohnsitzpflicht

¹ Pfarrer und Pfarrerinnen, die an der Urne gewählt werden, müssen in der Kirchgemeinde, die sie gewählt hat, wohnen.

² Pfarrer und Pfarrerinnen, die durch den Kirchgemeinderat gewählt werden, können in der Kirchgemeinde wohnen.

§ 140 Amtswohnung

¹ Es liegt im Ermessen der Kirchgemeinde, ob sie den Pfarrer oder Pfarrerinnen eine Dienstwohnung zur Verfügung stellt.

² Ist dies der Fall, so sind im Mietvertrag folgende Punkte zu regeln:

- a. Nutzungsberechtigungen bei Todesfall oder längerdauernder Arbeitsunfähigkeit;
- b. Nutzungsberechtigungen bei Nichtwiederwahl.

§ 141 Stellvertretung

¹ Stellvertreter und Stellvertreterinnen versehen die pfarramtlichen Aufgaben:

- a. während einer Pfarrvakanz;
- b. bei Verhinderung des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin;
- c. während Weiterbildungen oder des Studienurlaubs eines Pfarrers oder einer Pfarrerin.

² Die Kosten für diese Stellvertretungen werden von der Kirchgemeinde übernommen.

³ Für längere Stellvertretungen bei Vakanzen (Verweserschaften), muss die Eignung der Stellvertretung durch den Synodalrat bestätigt werden.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die den Bachelor in Theologie oder einen gleichwertigen Abschluss erlangt haben, können pfarramtliche Dienste stellvertretend ausüben.

§ 142 Weiterbildung

¹ Gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden.

² Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Pfarrern und Pfarrerinnen den Besuch von Tagungen und Kursen zu ermöglichen und sich finanziell daran zu beteiligen.

³ Die Kirchgemeinde übernimmt die Vertretungskosten des Pfarrers oder der Pfarrerin während der Weiterbildung.

§ 143 Studienurlaub

¹ Die Pfarrer und Pfarrerinnen haben nach zehn Dienstjahren in der Kirchgemeinde Anspruch auf eine Weiterbildung von drei Monaten im Sinne eines bezahlten Studienurlaubs. Dieser ist wiederholbar.

² Der Studienurlaub bedarf der Zustimmung des Kirchgemeinderats, welche sechs Monate vorher einzuholen ist.

³ Mit dem Bezug des Studienurlaubs verpflichtet sich der Pfarrer oder die Pfarrerin, danach noch mindestens ein Jahr in der Kirchgemeinde zu bleiben.

⁴ Bei Kündigung vor Ablauf dieser Frist sind die von der Kirchgemeinde übernommenen Kosten an der Weiterbildung anteilmässig zurückzahlen, ausser bei einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Kirchgemeinde.

§ 144 Pensionskasse

¹ Die Pfarrer und Pfarrerrinnen sind Mitglieder der Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn.

² Die Pensionskasse kann während der Dienstzeit in der Kantonalkirche nicht gewechselt werden.

³ Die Pensionierung der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist geregelt durch die Statuten der Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn.

⁴ Diese Statuten sind für Pfarrpersonen und Kirchgemeinden verbindlich.

§ 145 Kündigung

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern die Dienst- und Gehaltsordnung der Kirchgemeinde keine andere Regelung vorsieht.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin richtet die Kündigung an den Kirchgemeinderat unter gleichzeitiger Orientierung des Synodalrats.

§ 146 Neubesetzung einer Pfarrstelle

¹ Falls eine Pfarrstelle neu zu besetzen ist, ist dies vom Kirchgemeinderat dem Synodalrat zu melden. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

² Vor der Wahl durch das zuständige Organ der Kirchgemeinde ist vom Kirchgemeinderat beim Synodalrat die Wählbarkeit des vorzuschlagenden Pfarrers oder der vorzuschlagenden Pfarrerin festzustellen.

§ 147 Vermittlung bei Konflikten

¹ Entstehen zwischen Pfarrer oder Pfarrerin und Kirchgemeinde Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten schwerer Art, so haben die Beteiligten das Dekanat zur Aussprache und zur Vermittlung heranzuziehen.

² Gelingt dem Dekanat kein Ausgleich oder keine Verständigung, so kann von den Beteiligten die Angelegenheit dem Synodalrat zu weiterer Behandlung unterbreitet werden.

§ 148 Förderung des Theologiestudiums

¹ Die Kantonalkirche, die Kirchgemeinden und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anerkennen ihre Mitverantwortung für die Heranbildung künftiger Pfarrpersonen.

² Sie machen junge Menschen auf den Dienst im Pfarramt aufmerksam.

³ Kirchgemeinden können Theologiestudierenden in der zweiten Studiehälfte Gelegenheiten geben, Erfahrungen in der Kirchgemeindegarbeit zu sammeln.

⁴ Sie stellen sich auf Wunsch der Studierenden mit Ziel Pfarramt als Mentor oder Mentorin zur Verfügung.

§ 149 Pfarrertitel

¹ Ordinierte Theologen und Theologinnen tragen den Titel VDM (Diener oder Dienerin am göttlichen Wort - Verbi Divini Minister, Verbi Divini Ministra)

² Der Titel Pfarrer oder Pfarrerin wird durch die erstmalige Einsetzung in ein Pfarramt verliehen.

³ Der Synodalrat kann den Pfarrertitel weiteren ordinierten Theologen und Theologinnen auf deren Gesuch hin verleihen.

⁴ Der Pfarrertitel kann in schwerwiegenden Fällen, wie bei offensichtlichem Missbrauch, durch den Synodalrat entzogen werden.

4.8 Der Sozialdiakonische Dienst

§ 150 Grundsätzliches

¹ Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen tragen die sozialdiakonische Verantwortung in den Kirchgemeinden und versehen ihren Dienst nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und den Ordnungen der Kirchgemeinde.

² Sie tragen zum Gemeindeaufbau in sozialdiakonischen Fragen bei.

³ Sie sind mitverantwortlich für kantonalkirchliche Aufgaben.

⁴ Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen sind Mitglieder einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde. Ausnahmsweise kann mit Bewilligung des Synodalrats ein Sozialdiakon oder eine Sozialdiakonin angestellt werden, wenn er oder sie der reformierten Kirche nicht angehört. Ausnahmen regelt der Synodalrat.

⁵ Es gilt die unter den deutschschweizerischen Kantonalkirchen abgeschlossene Diakonieübereinkunft³.

§ 151 Ausbildung

¹ Wer den Dienst als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin übernehmen will, hat sich über die Erfüllung der Ausbildungskriterien und die persönliche Eignung auszuweisen.

² Der Synodalrat entscheidet darüber, ob er oder sie über die ausreichende Qualifikation verfügt.

³ Angehende Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen können im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung praktische Erfahrungen in Kirchgemeinden sammeln. Die Kirchgemeinden informieren den Synodalrat über entsprechende Anstellungen.

³ Diakonieübereinkunft vom 22. Januar 1991

§ 152 *Beauftragung*

¹ Die Beauftragung ist die Ermächtigung in den sozialdiakonischen Dienst durch die Kirche. Sie setzt ein von der Diakonatskonferenz der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz anerkannte Ausbildung oder eine Äquivalenzbestätigung durch deren Überprüfungscommission voraus.

² Die Beauftragung wird vom zuständigen Mitglied des Synodalarats in einem Gottesdienst vollzogen.

³ Die Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen versprechen im Beauftragungsgottesdienst, ihren Dienst in sozialdiakonischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

⁴ Sie leisten das Beauftragungsgelübde (Wortlaut im Anhang dieser Kirchenordnung).

⁵ Die Beauftragung gilt für das gesamte Kirchengebiet und ist nicht an eine konkrete Anstellung gebunden.

§ 153 *Inpflichtnahme*

¹ Die Inpflichtnahme der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen wird im Auftrag des Synodalarats und auf Einladung der Kirchgemeinde durch den Kirchgemeindepäsidenten oder die Kirchgemeindepäsidentin vorgenommen.

² Sie findet in einem Gottesdienst statt, welcher vom Ortspfarrer oder der Ortspfarrerin geleitet wird.

³ Der Sozialdiakon oder die Sozialdiakonin legt das Inpflichtnahmegelübde ab (Wortlaut im Anhang dieser Kirchenordnung).

§ 154 *Weiterbildung*

¹ Angestellte Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden.

² Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen den Besuch von Tagungen und Kursen zu ermöglichen und sich finanziell daran zu beteiligen.

§ 155 *Studienurlaub*

¹ Die Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen haben nach zehn Dienstjahren in der Kirchgemeinde Anspruch auf eine Weiterbildung von drei Monaten im Sinne eines bezahlten Studienurlaubs. Dieser ist wiederholbar.

² Der Studienurlaub bedarf der Zustimmung des Kirchgemeinderats, welche sechs Monate vorher einzuholen ist.

³ Mit dem Bezug des Studienurlaubs verpflichtet sich der Sozialdiakon oder die Sozialdiakonin, danach noch mindestens ein Jahr im Dienst der Kirchgemeinde zu verbleiben.

⁴ Bei Kündigung vor Ablauf dieser Frist sind die von der Kirchgemeinde übernommenen Kosten an der Weiterbildung anteilmässig zurückzuzahlen, ausser bei einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Kirchgemeinde.

4.9 Die Religionslehrpersonen

§ 156 Voraussetzungen

Die Anstellung als Religionslehrperson setzt eine entsprechende Eignung und eine anerkannte Ausbildung voraus.

§ 157 Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Religionslehrpersonen erfüllen ihre Lehrfunktionen als ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den öffentlichen und privaten Schulen und im kirchlichen Unterricht in den Kirchgemeinden.

² Sie arbeiten nach den geltenden Bestimmungen, namentlich den Richtlinien der Synode zum Unterricht.

§ 158 Einsetzung

Religionslehrpersonen können im Rahmen eines Gottesdienstes in ihre Aufgabe eingesetzt werden.

§ 159 Weiterbildung

¹ Angestellte Religionslehrpersonen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden.

² Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Religionslehrpersonen den Besuch von Tagungen und Kursen zu ermöglichen und sich finanziell daran zu beteiligen.

4.10 Prädikanten und Prädikantinnen

§ 160 Grundsätzliches

Prädikanten und Prädikantinnen sind Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert, aber für die aushilfsweise Leitung von Gottesdiensten berufen und ausgebildet sind. Sie bringen mit ihrem Dienst zum Ausdruck, dass alle getauften Menschen berufen sind, an der Verkündigung des Evangeliums mitzuwirken.

§ 161 Aufgaben

Die Prädikanten und Prädikantinnen sind befugt, im Auftrag des Pfarrers oder der Pfarrerin der betreffenden Kirchgemeinde einzelne Gottesdienste zu leiten.

§ 162 Anerkennung

Als Prädikanten und Prädikantinnen anerkannt werden Personen, welche in einer anderen Reformierten Kantonalkirche nach entsprechender Ausbildung zu diesem Dienst ermächtigt worden sind.

4.11 Weitere Dienste in der Kirchgemeinde

§ 163 Aufgabenbereiche

Namentlich für folgende Aufgaben kann die Kirchgemeinde weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienst nehmen:

- a. Kirchenmusik: für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und die Leitung des örtlichen Kirchenchores;
- b. Sigristendienst: für den Unterhalt des Kirchen- oder Gottesdienstraums und die Mit Hilfe bei den Gottesdiensten;
- c. Hauswariendienst: für den Unterhalt des Kirchgemeindehauses und weiterer kirchlicher Liegenschaften;
- d. Sekretariat: für die in der Kirchgemeinde und dem Pfarramt anfallenden Sekretariatsarbeiten;
- e. Weitere Dienste: für andere kirchliche Aufgaben.

5 Die Kantonalkirche

5.1 Synode

§ 164 Grundsätzliches

¹ Die Synode ist das oberste Organ der Kantonalkirche.

² Sie besteht aus 40 von den Kirchgemeinden gewählten Abgeordneten. Die Aufteilung der Sitze ist in der Kirchenverfassung geregelt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Die Mitglieder der Synode werden an der ersten nach der Wahl folgenden Synodesitzung vom Synodepräsident oder von der Synodepräsidentin in Pflicht genommen.

⁴ Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin.

⁵ Sie leisten das kirchliche Amtsgelöbniß (Wortlaut im Anhang dieser Kirchenordnung).

§ 165 Tagungsbestimmungen

¹ Die Synode versammelt sich in der Regel an zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr. Ausserdem können Einführungssynoden am Anfang einer neuen Amtsperiode sowie Sondersynoden zur Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen einberufen werden.

² Das Büro der Synode legt die Traktandenliste fest und beruft die Synode ein. Beides geschieht in Absprache mit dem Synodalrat.

³ Zusätzlich zu den ordentlichen und ausserordentlichen Tagungen findet bei Bedarf eine Aussprachesyndode statt. Diese dient der Information, der Aussprache und der Meinungsbildung über kirchliche Fragen sowie dem Erfahrungsaustausch und der Gemeinschaft unter den Synodalen. Zur Teilnahme können auch Nichtsynodale eingeladen werden.

§ 166 Aufgaben

Die Synode hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wählt zu Beginn jeder Amtsdauer das Büro der Synode, den Synodalrat und dessen Präsidenten oder dessen Präsidentin, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie die Mitglieder der Beschwerdekommision.
- b. Sie erlässt eine Kirchenordnung und weitere Reglemente. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- c. Sie ist für den Finanzhaushalt der Kantonalkirche verantwortlich, insbesondere genehmigt sie das Budget, den Finanzausgleich sowie die Jahresrechnung und legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest.
- d. Sie genehmigt den Jahresbericht des Synodalrats.
- e. Sie setzt sich mit kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander und diskutiert die Konsequenzen für die Arbeit der Landeskirche.
- f. Sie unterstützt die Kirchgemeinden in ihren Aufgaben. Sie fördert die Zusammenarbeit und den finanziellen Ausgleich unter den Kirchgemeinden sowie kirchliche, soziale, ökologische und kulturelle Projekte, welche die Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen.
- g. Sie genehmigt Verträge zu allen über das Kirchengebiet hinausgehenden kirchlichen und anderen Organisationen und Verbänden.
- h. Sie beschliesst über die Schaffung regionaler Dienste und deren Finanzierung.
- i. Sie kann zum Studium einzelner Fragen Ausschüsse einsetzen. Diese sind dem Synodalrat verantwortlich und erstatten ihm Bericht.
- j. Sie legt die Finanzkompetenz des Synodalrats in einem Reglement fest.
- k. Sie genehmigt die Ressorteinteilung des Synodalrats, falls der Synodalrat nach dem Ressortsystem arbeiten will.

§ 167 Publikationsorgan

¹ Das offizielle Publikationsorgan der Kantonalkirche wird durch die Synode bestimmt.

² Die Kirchgemeinden beteiligten sich an den Kosten gemäss ihrer Mitgliederzahl.

5.2 Synodalrat

§ 168 Stellung

¹ Der Synodalrat ist im Rahmen der Kantonsverfassung, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung die Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollzugsbehörde der Kantonalkirche. Er vertritt die Kirche nach aussen.

² Er besteht aus sieben Mitgliedern; mindestens vier davon sind Laien.

³ Die Mitglieder des Synodalarats dürfen weder der Synode, der Geschäftsprüfungskommission, der Beschwerdekommision noch dem Dekanat angehören.

⁴ Der Synodalrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁵ Es ist die erste kantonalkirchliche Instanz für Beschwerden in innerkirchlichen Angelegenheiten.

⁶ Er kann zu Beginn jeder Amtsperiode das Ressortsystem einführen oder wieder aufheben. Die Ressorts sind durch die Synode zu genehmigen.

§ 169 Einberufung

¹ Der Synodalrat wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 170 Aufgaben

¹ Der Synodalrat hat namentlich die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Er bereitet die Sitzungen, Wahlen, Geschäfte und Verhandlungen der Synode in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode vor.
- b. Er stellt den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Synode auf.
- c. Er vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Synode.
- d. Er wählt die Inhaber der kirchlichen Dienststellen und stellt die dafür von der Synode geschaffen sind, und stellt dafür die nötigen Pflichtenhefte auf.
- e. Er bestimmt insbesondere die Vertreter der Kirche
 1. im Kirchenbund (Abgeordnete);
 2. im Konkordat (Prüfungsbehörde);
 3. in innerkirchlichen, kantonalen und überkantonalen Ausschüssen.
- f. Er kann Kommissionen einsetzen und Experten beiziehen.
- g. Er informiert die Kirchgemeinden und die Öffentlichkeit.
- h. Er steht den Kirchgemeinden als Berater zur Seite und besucht sie.
- i. Er legt für bestimmte Sonntage gemeinsame Kollekten für alle Kirchgemeinden fest.
- j. Er erlässt Empfehlungen über Besoldungen und Entschädigungen für die kirchlichen Dienste.
- k. Er erlässt eine Ordnung für das Pfarrarchiv.
- l. Er ordiniert die ausgebildeten Theologen und Theologinnen und führt darüber ein Verzeichnis.

- m. Er beauftragt die Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen und führt darüber ein Verzeichnis.
- n. Er entscheidet über die Wählbarkeit und deren Entzug von Pfarrern und Pfarrerinnen.
- o. Er entscheidet über die ausreichende Qualifikation der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen.
- p. Er begutachtet die Vorschläge zur Ernennung von Armeeseelsorgern und Armeeseelsorgerinnen.
- q. Er hat die Pflicht und das Recht, fehlbare Pfarrer und Pfarrerinnen, Kirchenbehörden und deren Mitglieder und andere kirchliche Beauftragte zu ermahnen, zu verwarnen und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.
- r. Er prüft die Kirchgemeindeordnungen und Reglemente der Kirchgemeinden auf ihre Übereinstimmung mit der Kirchenordnung.
- s. Er gibt eine Stellungnahme ab zu Pastorationsverträgen vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeinden und genehmigt diese nach der Beschlussfassung.
- t. Er ist verantwortlich für die Verbindung mit den protestantisch-kirchlichen Hilfsvereinen.
- u. Er nimmt kantonalkirchliche Aufgaben wahr.
- v. Er erstattet der Synode jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

² Wird in einer kantonalkirchlichen Angelegenheit keine ausdrückliche Zuständigkeit festgelegt, liegt diese beim Synodalarat.

§ 171 Finanzbefugnis

Die Finanzbefugnisse des Synodalarats werden in einem Reglement der Synode festgelegt.

5.3 Geschäftsprüfungskommission

§ 172 Grundsätzliches

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen keinem anderen Organ der Kantonalkirche angehören.

³ Die Geschäftsprüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 173 Einberufung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission wird von ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 174 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung des Synodalrats und das Rechnungswesen der Kantonalkirche.

² Die kann eine unabhängige Revisionsstelle wählen und Einsicht in die Unterlagen nehmen.

³ Sie erstattet der Synode schriftlich Bericht und Antrag.

5.4 Beschwerdekommision

§ 175 Grundsätzliches

¹ Die Beschwerdekommision ist die kirchliche Rechtsmittelinstanz.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Synode gewählt werden. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen keiner anderen kirchlichen Behörde an-gehören.

³ Ein Mitglied kann der Beschwerdekommision höchstens zwei Amtsperioden lang angehören. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

§ 176 Einberufung

¹ Die Beschwerdekommision wird von ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin einberufen, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 177 Aufgaben

¹ Die Beschwerdekommision entscheidet gemäss der Verfahrensordnung der Synode gegen Verfügungen und Entscheidungen des Synodalrats in innerkirchlichen Angelegenheiten.

² Sie erstattet der Synode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

³ Die Beschwerdekommision gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.5 Dekanat

§ 178 Grundsätzliches

¹ Das Dekanat besteht aus zwei Pfarrpersonen.

² Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 179 Wahl des Dekans und des Vizedekans

¹ Das Pfarrkapitel wählt aus seiner Mitte für die gleiche Amtsdauer, die für den Synodalrat gilt, einen Dekan oder eine Dekanin und seine/ihre Stellvertretung (Vizedekan oder Vizedekanin). Diese sind wiederwählbar.

² Dekan oder Dekanin und Vizedekan oder Vizedekanin können nicht Mitglied der Synode oder des Synodalrats sein.

§ 180 Aufgaben

¹ Das Dekanat hat folgende Aufgaben:

- a. Es nimmt Vorsitz im Pfarrkapitel.
- b. Es fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Pfarrkapitels.
- c. Es vertritt die Pfarrer und die Pfarrerinnen in der Synode und im Synodalrat.
- d. Es setzt den neugewählten Pfarrer oder die neugewählte Pfarrerin in sein bzw. ihr Amt ein und übernimmt deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Kantonalkirche.
- e. Es kontrolliert die Kirchenbücher und das Pfarramtsarchiv bei einem Pfarrwechsel, zusammen mit dem Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin.
- f. Es vermittelt bei Konflikten zwischen Pfarrer oder Pfarrerin und Kirchgemeinde.
- g. Es steht allen kirchlichen Mitarbeitenden seelsorglich zur Seite.

² Der Synodalrat kann dem Dekanat besondere Aufgaben zuweisen.

³ Das Dekanat erstattet dem Synodalrat regelmässig Bericht über seine Tätigkeit.

⁴ Auf Einladung des Synodalrats nimmt der Dekan oder die Dekanin mit beratender Stimme an den Sitzungen des Synodalrats teil.

5.6 Pfarrkapitel

§ 181 Grundsätzliches

¹ Das Pfarrkapitel setzt sich aus allen gewählten Pfarrern und Pfarrerinnen zusammen, welche im Gebiet der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn eine Stelle versehen, zusammen.

² Zusätzlich können weitere im Kirchengebiet wohnhafte Pfarrer und Pfarrerinnen, die Theologiestudierenden, VDM, Vikare und Vikarinnen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrkapitels teilnehmen.

³ Das Pfarrkapitel gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 182 Aufgaben und Rechte

¹ Das Pfarrkapitel hat folgende Aufgaben:

- a. Es behandelt theologische, pfarramtliche, kirchliche und soziale Fragen.
- b. Es behandelt der ihm vom Synodalrat zur Beratung oder Begutachtung überwiesenen Fragen.
- c. Es pflegt und fördert die Gemeinschaft unter den Pfarrern und Pfarrerinnen.
- d. Es pflegt die Kontakte zum Diakoniekapitel.

² Das Pfarrkapitel kann dem Synodalarat jederzeit Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

§ 183 Kapitelversammlungen

¹ Das Pfarrkapitel versammelt sich mindestens vier Mal jährlich.

² Es tritt zusammen, wenn das Dekanat einlädt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich im Voraus beim Dekanat zu entschuldigen. Bei dringenden oder unaufschiebbaren Amtsgeschäften ist der Dekan oder die Dekanin zu informieren.

⁴ Das Pfarrkapitel ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁵ Beschlüsse des Pfarrkapitels bilden die offizielle Stellungnahme der Pfarrerschaft.

5.7 Diakoniekapitel

§ 184 Grundsätzliches

¹ Das Diakoniekapitel setzt sich aus allen im Kirchengebiet tätigen Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen zusammen.

² Zusätzlich können alle im Kirchengebiet diakonisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, auch die in Ausbildung stehenden und die pensionierten, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diakoniekapitels teilnehmen.

§ 185 Aufgaben und Rechte

¹ Das Diakoniekapitel hat folgende Aufgaben:

- a. Es behandelt sozialdiakonische, kirchliche und berufliche Fragen.
- b. Es behandelt die vom Synodalarat zur Beratung oder Begutachtung überwiesenen Fragen.
- c. Es pflegt und fördert die Gemeinschaft unter den Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen.
- d. Es pflegt den Kontakt zum Pfarrkapitel.

² Das Diakoniekapitel kann dem Synodalarat Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

§ 186 Kapitelversammlungen

¹ Das Diakoniekapitel versammelt sich mindestens vier Mal jährlich.

² Es tritt zusammen, wenn das Präsidium einlädt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich im Voraus beim Präsidium zu entschuldigen. Bei dringenden Amtsgeschäften ist der Präsident oder die Präsidentin zu informieren.

⁴ Das Diakoniekapitel ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁵ Beschlüsse des Diakoniekapitels bilden die offizielle Stellungnahme der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen.

6 Kirchliche Inpflichtnahme

6.1 Zuständigkeiten

§ 187 Verfahren der kirchlichen Inpflichtnahme

Es werden in Pflicht genommen:

1. durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode:
 - a. die Mitglieder der Synode;
 - b. die Mitglieder des Büros der Synode;
 - c. der Präsident der Synode (durch den Vizepräsidenten);
 - d. die Mitglieder des Synodalarats;
 - e. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - f. die Mitglieder der Beschwerdekommision;
 - g. die Mitglieder der von der Synode gewählten Kommissionen.
2. durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Synodalarats:
 - a. Kirchgemeindepräsident und Kirchgemeindepräsidentin;
 - b. das Dekanat;
 - c. die vom Synodalarat gewählten Kommissionen.
3. durch den Dekan oder die Dekanin:
 - a. die Pfarrer und Pfarrerinnen bei der Amtseinsetzung.
4. durch den Kirchgemeindepräsidenten oder die Kirchgemeindepräsidentin:
 - a. die Mitglieder des Kirchgemeinderats;
 - b. die Pfarrer und Pfarrerinnen bei der Wiederwahl;
 - c. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone;
 - d. die übrigen gewählten kirchlichen Verantwortlichen.

6.2 Die Gelübde

1. Amtsgelöbnis bei der staatlichen Inpflichtnahme:

Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten, meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert, und alles zu unterlassen, was ihm schadet.

Ich gelobe es.

2. Kirchliches Amtsgelübde:

Geloben Sie vor Gott, den Ihnen anvertrauten Dienst nach der Verfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn mit Gottes Hilfe gewissenhaft zu erfüllen.

Ich gelobe es mit Gottes Hilfe.

3. Ordinationsgelübde von Pfarrern und Pfarrerinnen

Geloben Sie vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen.

Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde. Ich gelobe es mit Gottes Hilfe.

4. Gelübde zur Amtseinsetzung von Pfarrern und Pfarrerinnen

Geloben Sie vor Gott, Ihren Dienst als Pfarrer/PfarrerIn dieser Kirchgemeinde aufgrund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen, und versprechen Sie, dabei die Ordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn zu beachten.

Ich gelobe es mit Gottes Hilfe.

5. Beauftragung der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen

Geloben Sie vor Gott, dass Sie Ihre sozialdiakonischen Aufgaben als Zeuge/Zeugin des Evangeliums wahrnehmen wollen, und geloben Sie, diesen Dienst in Mitverantwortung für die Aufgaben der Kirche zu leisten.

Ich gelobe es mit Gottes Hilfe.

6. Inpflichtnahme der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen

Geloben Sie vor Gott, Ihren Dienst als Sozialdiakon/Sozialdiakonin in dieser Kirchgemeinde aufgrund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen, und versprechen Sie, dabei die Ordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn zu beachten?

Ich gelobe es mit Gottes Hilfe.

7 Schlussbestimmungen

§ 188 Aufhebung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 12. November 1977 wird aufgehoben.

§ 189 Inkrafttreten

¹ Die Kirchenordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden wird zur allfälligen Änderung der rechtlichen Grundlagen eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingeräumt.

Die von der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn am 5. November 2016 beschlossene Kirchenordnung unterlag dem fakultativen Referendum, welches nicht benutzt wurde. Das Inkrafttreten wurde durch Beschluss des Synodalrates auf den 1. Juli 2017 festgesetzt.

Inkrafttreten der Änderung vom 9. Juni 2018 am 1. September 2018.

Inkrafttreten der Änderung vom 4. November 2023 am 1. Januar 2024.

Inkrafttreten der Änderung vom 8. Juni 2024 am 1. Juli 2024.